

1487

Freitag, 22. Juli 1949.

Amerikanische Urlauberraktion,
Aufhebung der militärischen Leitung.

Militärdepartement. Antrag vom 19. Juli 1949.
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 20. Juli 1949.
Post- und Eisenbahndepartement. Mitbericht vom 21. Juli 1949.

Mit Beschluss vom 24. August 1945 genehmigte der Bundesrat die Schaffung einer Organisation zur Durchführung amerikanischer Urlauberrreisen und übertrug die Verantwortung für diese Organisation dem eidg. Militärdepartement. Vom Sommer 1945 bis zum 15. März 1949 sind rund 311'000 Militärpersonen und Zivilangestellte der amerikanischen Armee im Rahmen der Urlauberraktion in unser Land gekommen. Die von den Reiseteilnehmern selbst bestrittenen Auslagen belaufen sich in diesem Zeitraum auf rund 110 Mill. Franken, wobei rund 35 Mill. der schweizerischen Hotellerie und rund 10 Mill. den Beteiligten Transportanstalten zuflossen; überdies wandten die Urlauberr einen Betrag von rund 60 Mill. für persönliche Auslagen auf, der den verschiedensten Zweigen der schweizerischen Volkswirtschaft zukam.

Zufolge der sich in den Nachkriegsjahren langsam bessern- den Lage des freien Reiseverkehrs und auf Grund des Bundesrats- beschlusses vom 29. September 1947, wonach amerikanischen Mili- tärpersonen auf Zusehen hin freie Urlaubsreisen in Uniform in der Schweiz gestattet wurden, sah sich das Militärdepartement veranlasst, nach Wegen zu suchen, die bisher militärische Orga- nisation in den zivilen Reiseverkehr überzuleiten. Aus diesen Gründen konnte die Leitung der Urlauberrreisen im gegenseitigen Einvernehmen mit den amerikanischen Dienststellen auf 15. März 1949 der Schweizerischen Zentrale für Verkehrsförderung über- tragen werden. Damit fiel die Mitwirkung des Militärdepartemen- tes dahin.

Bis zum Zeitpunkt des Ueberganges der Leitung der Urlaub- raktion an die Schweizerische Zentrale für Verkehrsförderung weist die Rechnung einen Ueberschuss von rund Fr. 840'000.- aus, über dessen Entstehung folgende Erklärungen gegeben wer- den können:

Von Anbeginn an wünschten die Amerikaner für die Reisen eine Preisgestaltung auf der Grundlage der wirklichen Baraus- zahlungen des Monatssoldes des amerikanischen Soldaten. Dieser Betrag belief sich nach Abzug des Lohnausgleiches, der Ver- sicherungen etc. auf \$ 30.-. Nach längeren Verhandlungen einig- ten sich die amerikanischen und schweizerischen Vertreter auf den Preis von \$ 35.-, zuzüglich Naturallieferung der täglichen Lebensmittellration für eine 7-tägige Reise, alles inbegriffen.

In den folgenden Verhandlungen zeigten sich die Amerikaner weiterhin entgegenkommend und lieferten beispielsweise für die gesamte Urlauberaktion während den Wintermonaten pro Mann und Tag kostenlos eine doppelte Kohlenration und hielten sich auch in ihren Warenlieferungen durchaus an die Abmachungen.

Insgesamt erzielte die Urlauberaktion in der Zeit vom Juli 1945 bis zum 15. März 1949 einen Gewinn von Fr. 839'043.36. In diesem Gewinn ist ein Anteil auf die Warenlieferungen zurückzuführen, während andererseits auch ein beträchtlicher Ueberschuss aus kostenloser Unterbringung amerikanischer Urlauber in Schweizerfamilien entstand. Sowohl von Seiten der amerikanischen Dienststellen wie der Schweiz darf deshalb ein angemessener Anspruch auf den Reingewinn in Prüfung gezogen werden.

Der aus Vertretern verschiedener Departemente und Verkehrsorganisationen zusammengesetzte Leitende Ausschuss der Urlauberaktion hat sich deshalb mit dem Uebergang der Leitung von den militärischen Dienststellen an die zivile Verkehrsorganisation ebenfalls mit der Frage der Verwendung des vorhandenen Ueberschusses befasst und festgestellt, dass vor allem die Schweizerische Zentrale für Verkehrsförderung, unterstützt vom eidg. Amt für Verkehr und dem Schweiz. Hotelierverein, das Begehren stellt, es sei dieser Ueberschuss für Werbezwecke in den Vereinigten Staaten von Amerika zur Verfügung zu stellen.

Andererseits ist das amerikanische Hauptquartier beim Militärdepartement vorstellig geworden mit dem Wunsch, einen Teil dieses Reingewinnes künftighin zur Verbilligung von Urlauberreisen zu verwenden. Die einlässliche Prüfung hat ergeben, dass die Amerikaner wohl keinen Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Reingewinnes geltend machen können, wogegen es angezeigt sei, einen angemessenen Betrag für die Durchführung der heute von der Schweizerischen Zentrale für Verkehrsförderung geführten Urlauberreisen zur Verfügung zu stellen, um damit dem Wunsche der amerikanischen Dienststellen wenigstens teilweise zu entsprechen. Dieses Entgegenkommen rechtfertigt sich vor allem auch auf Grund der freiwilligen Leistung der Amerikaner in Form nicht geschuldeter Warenlieferungen.

Der Leitende Ausschuss hat ferner festgestellt, dass im günstigen Ergebnis der Urlauberreisen ein Betrag von Fr. 300'000. enthalten ist, der, wie schon erwähnt, durch die kostenlose Unterkunft und Verpflegung von Urlaubern in Schweizerfamilien entstanden ist. Der Leitende Ausschuss vertritt die Ansicht, dass dieser Betrag schon jetzt unbedenklich der Schweizerischen Zentrale für Verkehrsförderung für geplante Werbezwecke in den Vereinigten Staaten zur Verfügung gestellt werden sollte. Sowohl die amerikanischen Dienststellen, wie das Post- und Eisenbahndepartement, das Finanz- und Zolldepartement und das Militärdepartement stimmen dieser Verwendung eines Teiles des Reingewinnes zu.

Der nach Abzug dieses Betrages verbleibende Rest des Reingewinnes von rund Fr. 539'043.36 sollte auf Antrag des Leitenden Ausschusses auf Sperrkonto zuhanden des Bundesrates einbezahlt werden, in der Meinung, dass dieses Geld grundsätzlich dem Fremdenverkehr zuzuführen wäre, sei es für eine weitere Werbung in den Vereinigten Staaten, oder, soweit notwendig, für Urlauberreisen im Rahmen des Reiseabkommens der Schweizerischen Zentrale für Verkehrsförderung mit dem amerikanischen

- 3 -

Hauptquartier. Das Militärdepartement hätte auch diesem Teil der Verwendung des Reingewinnes zustimmen können. Mit Rücksicht auf die allseits anerkannte notwendige Orientierung der amerikanischen Dienststellen benützte das Militärdepartement jedoch die Gelegenheit des kürzlichen Besuches von General Huebner in der Schweiz, um den nunmehrigen Oberkommandierenden der USA-Streitkräfte in Deutschland über die geplante Verwendung des Reingewinnes der Urlauberaktion in Kenntnis zu setzen. General Huebner bezeichnete in der Folge Brigade-General Roy V. Rickard und Major Raymond E. Bennett als seine bevollmächtigten Vertreter. Diese beiden USA-Offiziere verhandelten mündlich und schriftlich mit dem bisherigen militärischen Leiter der Urlauberaktion, Oberstbrigadier Münch, der das Ergebnis in einem Bericht an das Militärdepartement festhielt.

Danach sind die amerikanischen Dienststellen mit der Ueberführung eines Betrages von Fr. 300'000.- an die Schweizerische Zentrale für Verkehrsförderung zum Zwecke der Werbung in den Vereinigten Staaten einverstanden. Sie verbinden damit lediglich den Wunsch, es möchte mit diesem Geld auch noch bei den amerikanischen Truppen in Europa für Schweizerreisen geworben werden.

Für den Restbetrag von Fr. 539'043.36 möchten die amerikanischen Dienststellen die ganze Summe der Finanzverwaltung zur Organisation künftiger Urlauberreisen übergeben. Ueber die Verwendung dieses Restbetrages des Reingewinnes hätte nach Auffassung der amerikanischen Delegierten eine kleine Kommission, bestehend aus zwei schweizerischen Vertretern (der Finanzverwaltung und des Oberkriegskommissariates) und zwei amerikanischen Vertretern, zu befinden.

Das Militärdepartement ist der Auffassung, dass den amerikanischen Vorschlägen zugestimmt werden kann, da es schliesslich auch im Interesse der Sache selbst liegt, die ausdrückliche Zustimmung der amerikanischen Dienststellen zur Verwendung des Reingewinnes zu erhalten. Einzig in Bezug auf die Schaffung einer gemischten amerikanisch-schweizerischen Kommission möchte das Militärdepartement einem Vorschlag des Finanz- und Zolldepartementes zustimmen, wonach jeweils lediglich die Zustimmung des vom amerikanischen Hauptquartier beauftragten Offiziers eingeholt werden muss. Die amerikanischen Dienststellen und auch das Post- und Eisenbahndepartement haben dieser Lösung zugestimmt.

Es wäre nun Sache des Bundesrates, in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen von der Aufhebung der bisherigen militärischen Organisation der Urlauberreisen auf 15. März 1949 und der Weiterführung der Urlauberreisen durch die Schweizerische Zentrale für Verkehrsförderung. Im weitern hätte der Bundesrat zu beschliessen, dass aus dem erzielten Reingewinn von Fr. 839'043.36 der Schweizerischen Verkehrszentrale Fr. 300'000.- für Fremdenverkehrswerbung in den Vereinigten Staaten zur Verfügung gestellt werden und dass die verbleibenden Fr. 539'043.36 auf ein inverzinsliches Depotkonto der Finanzverwaltung einbezahlt werden zum Zwecke der Erleichterung künftiger Urlauberreisen von Angehörigen der amerikanischen Armee nach der Schweiz.

Schliesslich wäre die Finanzkontrolle zu beauftragen, die Verwendung des Aktivsaldos der militärischen Urlauberkontrolle zu kontrollieren und dem Finanz- und Zolldepartement jährlich Bericht zu erstatten. Die Revision der Gesamtrechnung für die von der Schweiz. Zentrale für Verkehrsförderung durchgeführten Urlaubereisen bleibt unbeschadet der Spezialrevision durch die Finanzkontrolle Sache der statutarischen Kontrollstelle der Schweiz. Zentrale für Verkehrsförderung.

Die amerikanische Dienststelle hat dieser Regelung mit Schreiben vom 27. Juni 1949, das Finanz- und Zolldepartement mit Schreiben vom 29. Juni und das Post- und Eisenbahndepartement mit Schreiben vom 4. Juli 1949 zugestimmt.

Auf Grund dieser Erwägungen wird antragsgemäss und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartementes

b e s c h l o s s e n :

- 1) Der Bundesrat nimmt Kenntnis davon, dass die bisherige militärische Organisation der amerikanischen Urlauberkontrolle auf 15. März 1949 abgeschlossen wurde und die amerikanischen Armeebehörden die Schweizerische Zentrale für Verkehrsförderung mit der Organisation für die Weiterführung der Urlauberkontrolle beauftragt haben.
- 2) Der Aktivsaldo der militärischen Urlauberkontrolle im Betrage von Fr. 839'043.36 ist wie folgt zu verwenden:
 - a) Fr. 300'000.-, die aus kostenloser Unterkunft und Verpflegung von Urlaubern in Schweizerfamilien resultieren, werden der Schweizerischen Zentrale für Verkehrsförderung für Fremdenverkehrswerbung in den Vereinigten Staaten von Amerika ausbezahlt.
 - b) Die restlichen Fr. 539'043.36 werden von der Finanzverwaltung als unverzinsliches Depotkonto zum Zwecke der Erleichterung der Finanzierung der weiteren Reisen amerikanischer Urlauber verwaltet. Die hierfür benötigten Beträge werden der Schweiz. Zentrale für Verkehrsförderung jeweils zur Verfügung gestellt, nachdem der für die Urlaubereisen zuständige Vertreter der amerikanischen Armee der Auszahlung zugestimmt hat.
- 3) Die Finanzkontrolle wird beauftragt, die Verwendung des Aktivsaldos der militärischen Urlauberkontrolle gemäss Ziffer 2 hier- vor zu kontrollieren und dem Finanz- und Zolldepartement jährlich Bericht zu erstatten.

Protokollauszug an das Militärdepartement (10 Exemplare) zum Vollzug, an das Post- und Eisenbahndepartement und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. O. M.